

Jugendordnung *der Stadtmusik Löffingen e.V.*

2. Fassung vom 28.02 2009

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Rechtliche Grundlage

Die vorliegende Jugendordnung regelt nach § 17 Ziffer 2 der Satzung der Stadtmusik Löffingen e.V. die Belange der Jugendabteilung der Stadtmusik Löffingen.

§ 2 Einbindung in die Stadtmusik Löffingen e.V.

- (1) Die Jugendabteilung der Stadtmusik Löffingen e.V. stellt eine uneigenständige Unterabteilung der Stadtmusik Löffingen e.V. dar.
- (2) Die Einbindung in die Stadtmusik Löffingen e.V. ist durch die Satzung der Stadtmusik Löffingen e.V. geregelt (vgl. Satzung § 1 Ziffer 3 b).
- (3) Die Interessenvertretung der Jugendabteilung innerhalb der Vorstandschaft der Stadtmusik Löffingen e.V. ist durch den Leiter der Jugendabteilung und den stellvertretenden Leiter der Jugendabteilung gegeben.
- (4) Für die Abstimmung von musikalisch/ pädagogischen Zielsetzungen zwischen der Jugendabteilung und der Vorstandschaft der Stadtmusik Löffingen e.V. ist der Musikalische Leiter der Stadtmusik Löffingen e.V. verantwortlich.
- (5) Die in der Satzung der Stadtmusik Löffingen festgelegten Geschäftsbereiche sind gemäß der in der Geschäftsordnung der Stadtmusik Löffingen festgeschriebenen Aufgabenverteilungspläne für bestimmte Aufgabengebiete der Jugendabteilung mitverantwortlich (vgl. Satzung § 17 Ziffer 1 bzw. § 17 Ziffer 3).
- (6) Finanzielle Belange der Jugendabteilung werden ausschließlich über den Leiter Finanz- und Inventarwesen abgewickelt. Die Jugendabteilung unterhält keine separate Kassenführung.
- (7) Im Sinne einer Jugendarbeit für den gesamten Verein ist die Vorstandschaft der Stadtmusik Löffingen e.V. gemeinsam mit der Jugendabteilung für die Belange der Jugend der Stadtmusik Löffingen e.V. zuständig und verantwortlich.

§ 3 Zweck der Jugendabteilung

Zweck der Jugendabteilung der Stadtmusik Löffingen e.V. ist die Ausbildung von jungen Musikerinnen und Musikern. Diesen Zweck verfolgt sie durch:

- a. Angebot und Organisation einer aktuellen musikpädagogischen Grundsätzen entsprechenden Instrumental- und Gesangs- Ausbildung.
- b. Angebot und Organisation von Leistungsstand- und Altersstufen orientierten Jugendorchestern zur Schulung im Orchesterspiel.
- c. Angebot und Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen zur Erlangung der Jungmusikerleistungsabzeichen nach den jeweils gültigen Richtlinien der Bläserjugend des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V.

§ 4 Gliederung der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung untergliedert sich in folgende Bereiche:

- a. Leistungsstand- und Altersstufen orientierte Orchester:
 1. Jugendblasorchester
 2. Vororchester
 3. Anfängergruppe
- b. Unterrichtsbetrieb:
 1. Musikalische Vorausbildung (z.B. Tin-Whistle-Ausbildung)
 2. Bläuserschule
- c. Vorbereitungsmaßnahmen zum Erwerb der Jungmusikerleistungsabzeichen

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

Mitglied der Jugendabteilung ist, wer in einem der Jugendorchester der Jugendabteilung mitwirkt oder sich im Unterrichtsbetrieb der Stadtmusik Löffingen zur Ausbildung befindet.

III. ORGANE DER JUGENDABTEILUNG

§ 6 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a. Der Jugendvorstand
- b. Der erweiterte Jugendvorstand
- c. Das Jugendgremium

§ 7 Der Jugendvorstand

- (1) Dem Jugendvorstand gehören als voll stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a. der/ die Leiter/ in der Jugendabteilung
 - b. der/ die Verantwortliche Verwaltung Jugendabteilung
 - c. der/ die Verantwortliche Organisation - Schwerpunkt Jugendblasorchester
 - d. der/ die Verantwortliche Organisation - Schwerpunkt Vororchester/
Anfängergruppe

wobei eine der unter § 7 Ziffer 1.b. bzw. § 7 Ziffer 1.c. bzw. § 7 Ziffer 1.d. aufgeführten Funktionen zwingend vorgeschrieben durch den/ die gemäß der Satzung der Stadtmusik Löffingen e.V. gewählte/ n stellvertretende/ n Leiter/ in der Jugendabteilung ausgeübt werden muss. Die beiden verbleibenden Funktionen werden auf Vorschlag des/ der Leiters/ in der Jugendabteilung und des/ der stellvertretenden Leiters/ in der Jugendabteilung durch Beschluss der Vorstandschaft ohne Befristung besetzt.

- (2) Die Geschäfte der Jugendabteilung werden, soweit sie nicht dem Erweiterten Jugendvorstand oder der Vorstandschaft der Stadtmusik Löffingen e.V. vorbehalten sind, vom Jugendvorstand geführt.
- (3) Die Sitzungen werden vom/ von der Leiter/ in der Jugendabteilung bzw. vom/ von der stellvertretenden Leiter/ in der Jugendabteilung nach Bedarf einberufen.

§ 8 Der Erweiterte Jugendvorstand

- (1) Dem Erweiterten Jugendvorstand gehören neben den Mitgliedern des Jugendvorstands als voll stimmberechtigte Mitglieder an
 - a. der/ die Musikalische Leiter/ in der Stadtmusik Löffingen.
 - b. der/ die Musikalische Leiter/ in des Jugendblasorchesters
 - c. der/ die Musikalische Leiter/ in des Vororchesters
 - d. der/ die Musikalische Leiter/ in der Anfängergruppe
- (2) Die unter § 8 Ziffer 1.b. bzw. § 8 Ziffer 1.c. bzw. § 8 Ziffer 1.d. aufgeführten Funktionen werden durch Beschluss der Vorstandschaft ohne Befristung besetzt.
- (3) Der Erweiterte Jugendvorstand ist für die Planung und Koordinierung musikalisch/pädagogischer Aufgaben zuständig.
- (4) Der Erweiterte Jugendvorstand kann zur Durchführung seiner Geschäfte weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Die Sitzungen werden vom/ von der Leiter/ in der Jugendabteilung bzw. vom/ von der stellvertretenden Leiter/ in der Jugendabteilung nach Bedarf einberufen.

§ 9 Das Jugendgremium

- (1) Dem Jugendgremium gehören neben den Mitgliedern des Erweiterten Jugendvorstands als voll stimmberechtigte Mitglieder an :
 - a. die zwei Jugendvertreter/ innen des Jugendblasorchesters
 - b. die zwei Jugendvertreter/ innen des Vororchesters
 - c. der/ die Elternvertreter/ in des Jugendblasorchesters
 - d. der/ die Elternvertreter/ in des Vororchesters
- (2) Die unter § 9 Ziffer 1.a. aufgeführten Jugendvertreter/ innen des Jugendblasorchesters werden von dessen Mitgliedern im zweiten Halbjahr auf ein Jahr gewählt. Die unter § 9 Ziffer 1.b. aufgeführten Jugendvertreter/ innen des Vororchesters werden von dessen Mitgliedern im zweiten Halbjahr auf ein Jahr gewählt. Die jeweiligen Jugendvertreter/ innen müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des jeweiligen Jugendorchesters sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der/ Die unter § 9 Ziffer 1.c. aufgeführte Elternvertreter/ in des Jugendblasorchesters wird von der Elternschaft der Mitglieder beim Elternabend des Jugendblasorchesters auf ein Jahr gewählt. Der/ Die unter § 9 Ziffer 1.d. aufgeführte Elternvertreter/ in des Vororchesters wird von der Elternschaft der Mitglieder beim Elternabend des Vororchesters auf ein Jahr gewählt. Die jeweiligen Elternvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Eltern eines Mitglieds des jeweiligen Jugendorchesters sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Jugendgremium ist für die Entwicklung und Zusammenstellung von Innovationen und Verbesserungsvorschlägen zur längerfristigen Planung und Ausrichtung der Jugendabteilung der Stadtmusik Löffingen e.V. zuständig.
- (5) Die Elternvertreter unterstützen den Jugendvorstand in organisatorischen Belangen.
- (6) Das Jugendgremium ist mindestens ein Mal jährlich im ersten Halbjahr durch den/ die Leiter/ in der Jugendabteilung einzuberufen. Weitere Sitzungen können nach Bedarf vom/ von der Leiter/ in der Jugendabteilung bzw. vom/ von der stellvertretenden Leiter/ in der Jugendabteilung einberufen werden.

§ 10 Protokollführung

Der/ Die Verantwortliche Verwaltung Jugendabteilung ist für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe der Jugendabteilung der Stadtmusik Löffingen e.V. verantwortlich. Die Niederschrift des Protokolls ist durch den/ die Versammlungsleiter/ in und den/ die Protokollführer/ in zu unterzeichnen und dem/ der Leiter/ in Öffentlichkeitsarbeit der Stadtmusik Löffingen e.V. zur Verwahrung und zur Unterrichtung der Vorstandschaft der Stadtmusik Löffingen e.V. zu übergeben.

§ 11 Aufgabenverteilungspläne

Die Amtsinhaber der in dieser Jugendordnung festgelegten Geschäftsbereiche (vgl. § 7 bzw. § 8 bzw. § 9) können für ihren Zuständigkeitsbereich Aufgabenverteilungspläne erstellen. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung der Hauptversammlung der Stadtmusik Löffingen e.V. bekannt zu geben.

§ 12 Grafische Organisationsstruktur

Die Grafische Organisationsstruktur dient der Visualisierung der Zusammensetzung der Organe der Jugendabteilung der Stadtmusik Löffingen e.V. und deren Anbindung an die Organe des Hauptvereins. Sie ist Gegenstand dieser Jugendordnung.

§ 13 Elternabende

Um die Elternschaft über die musikpädagogische Konzeption sowie die organisatorischen Maßnahmen regelmäßig zu informieren hält die Jugendabteilung Elternabende ab. Für die Elternschaft des Jugendblasorchesters sowie für die Elternschaft des Vororchesters ist mindestens ein Mal jährlich im ersten Halbjahr durch den/ die Leiter/ in der Jugendabteilung ein orchesterinterner Elternabend einzuberufen. Weitere Elternabende können nach Bedarf von der Jugendvorstandschaft anberaumt werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die vorliegende erste Fassung der Jugendordnung der Jugendabteilung der Stadtmusik Löffingen e.V. tritt mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 28.02.2009 in Kraft.

Löffingen, den 28.02.2009

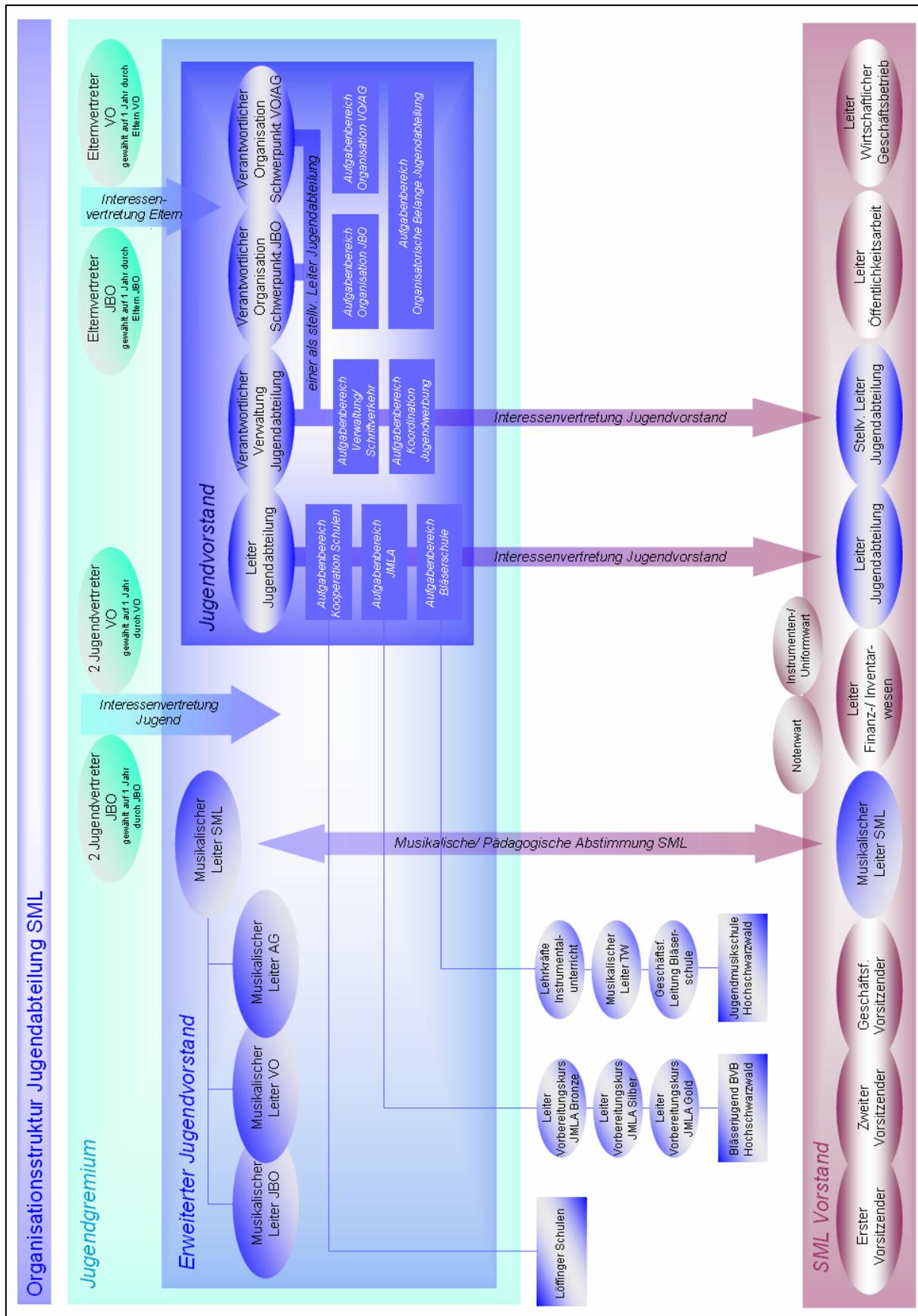
Rudolf Gwinner
1. Vorsitzender

Wolfgang Keller
2. Vorsitzender

Torsten Schelb
Geschäftsführender
Vorsitzender

ANLAGE (1) ZUR JUGENDORDNUNG

Organisationsstruktur der Jugendabteilung der SML



ANLAGE (2) ZUR JUGENDORDNUNG

Organisationsstruktur der Jugendabteilung der SML inklusive Dienstleistungsverknüpfungen

